

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/16 B

L 9 KR 254/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 182 KR 1650/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e c k und die
Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Höhe der Beiträge, die der Kläger als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur GKV und zur sozialen Pflegeversicherung (sPV) zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.12.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 2.3.2016 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Der Kläger wirft auf Seite 6 der Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:

"Zählen sog. 'Sanierungsgewinne' zum Einkommen i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze i.V.m. 15 Abs. 1 SGB IV?

Müssen 'Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können' bei der nach § 3 Abs. 1 S. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB IV erfolgenden Berücksichtigung der Einkünfte zugunsten des Mitglieds berücksichtigt werden?



Haben es freiwillig Versicherte, die - wie der Kläger - hauptberuflich selbstständig tätig sind, es - auch unter Beachtung grundrechtlich geschützter Belange - hinzunehmen, dass bei der Bestimmung ihrer Einkünfte denen kein Zahlungszufluss zugrundeliegt es nicht zu berücksichtigen ist, dass erlassene Verbindlichkeiten eben nicht dazu führen, dass (weitere) Geldmittel zur Verfügung stehen, die zum Lebensunterhalt verwendet werden oder verwendet werden können".

- 6 Zur Begründung macht der Kläger geltend, die Fragen seien klärungsbedürftig, weil das BSG die Frage der Berücksichtigung eines "Sanierungsgewinns" ausdrücklich offengelassen habe (*Hinweis auf BSGE 116, 64 = SozR 4-2600 § 97 Nr 2*). Antworten ergäben sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Zudem würden die vorgenannten Rechtsfragen auch vor dem grundrechtlich geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz, Art 3 Abs 1 GG, sowie hinsichtlich Art 14 Abs 1 GG erhebliche Fragen auf.
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil ihre Begründung nicht die Anforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erfüllt.
- 8 a) Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge - jedenfalls teilweise - schon deshalb nicht (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*), weil der Kläger keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht - formuliert (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*). Die vom Kläger formulierten Fragen erfüllen diese Anforderungen nicht, soweit es sich bei ihnen insbesondere nicht um Rechtsfragen im Zusammenhang mit der abstrakten Rechtslage, sondern im Kern um Subsumtionsfragen, also solche der Rechtsanwendung auf den konkreten Sachverhalt, handelt. Besonders deutlich wird die Bezugnahme auf den konkreten Sachverhalt in dem nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 12.4.2016, in dem der Kläger zur Stützung seines Beschwerdevorbringens explizit auf eine vermeintliche Besonderheit des Sachverhalts ("Vergleich dreier Zahlen") hinweist. Auf vermeintliche Fehler bei der Rechtsanwendung im Einzelfall kann aber - wie dargelegt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 9 b) Darüber hinaus versäumt es der Kläger, die einschlägige Rechtsprechung des BSG darauf zu untersuchen, ob diese ggf ausreichende Hinweise für die Beantwortung der von ihm formulierten und als klärungsbedürftig angesehenen Fragen enthält. Denn auch wenn das BSG eine Frage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchst-richterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte auch zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Entgegen diesen Anforderungen fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche konkrete Ausführungen zur einschlägigen Rechtsprechung des BSG zu § 240 SGB V. Der Kläger beschränkt sich auf die Behauptung, das BSG habe in einem Urteil die Frage nach der Berücksichtigung eines Sanierungsgewinns offengelassen. Er unterlässt aber die Darlegung, inwieweit dieses Urteil überhaupt auf den vorliegenden Zusammen- hang anwendbar ist. Zu einer vertieften Auseinandersetzung hätte schon deshalb Anlass be- standen, weil das vom Kläger angeführte Urteil (*BSGE 116, 64 = SozR 4-2600 § 97 Nr 2*) zur Anrechnung eines Sanierungsgewinns auf eine Witwerrente im Recht der gesetzlichen Renten- versicherung ergangen ist. Der Kläger hätte darlegen müssen, dass das von ihm angeführte Offenlassen der Frage in diesem Fall auch auf die Frage der Beitragsberechnung in der GKV und sPV übertragbar ist. Entsprechende Ausführungen fehlen indes völlig. Ebenso unterlässt der Kläger jedwede Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Beitragsberechnung freiwillig versicherter Mitglieder der GKV, auf die das LSG in dem ange- fochtenen Urteil bereits ausdrücklich hingewiesen hat (*Seite 8, 11, 13 des LSG-Urteils*). Schließ- lich befasst sich die Beschwerdebegründung auch nicht mit dem Urteil des Senats vom 28.5.2015 (*BSG SozR 4-2500 § 240 Nr 26*), obwohl darin umfangreiche Ausführungen zur Maß- geblichkeit des Einkommensteuerbescheids und zur Berücksichtigung von sogenannten thesaurierten Gewinnen enthalten sind. Insoweit weist der Kläger in dem nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 12.4.2016 lediglich darauf hin, dass in dem Urteil nur "altes Recht" zu berücksichtigen gewesen sei. Es wäre jedoch Aufgabe des Klägers im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gewesen, innerhalb der Begründungsfrist konkret darzulegen, inwieweit die vom Senat bereits gemachten Ausführungen nicht auch zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Fragen herangezogen werden können.
- 10 c) Soweit der Kläger in den Raum stellt, der Fall werfe "erhebliche" verfassungsrechtliche Fragen auf, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen. Wird ua eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebe- gründung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschluss vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sach- gründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden.



Dazu muss die Beschwerdebegründung insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Dies unterlässt der Kläger völlig.

- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)